

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-3830/13-1971

Wien, am 29. Nov. 1971

Entwurf eines Gesetzes über die Abfuhr und Beseitigung von Müll und von anderen Abfallstoffen sowie über die Einhebung einer Abgabe hierfür (NÖ. Müllabfuhr- und -beseitigungsgesetz 1971)

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	29. NOV. 1971
Zl.	NÖ. Aussch.

H ö h e r L a n d t a g !

Das im Entwurf vorliegende NÖ. Müllbeseitigungsgesetz 1971 soll das NÖ. Hauskehrabfuhrgesetz vom 29. November 1951, LGBl.Nr. 9/1952, ablösen. Durch die fortschreitende technische Entwicklung, mit welcher auch eine gewaltige Zunahme von Abfallprodukten, insbesondere auf dem Sektor des Verpackungsmaterials zu verzeichnen ist, hat sich ergeben, daß das NÖ. Hauskehrabfuhrgesetz aus dem Jahre 1951 in keiner Weise den modernen Anforderungen entspricht. Das genannte Gesetz enthält überhaupt keine Bestimmungen über die Beseitigung des abgeführten Hauskehrs oder Mülls, sondern bezieht sich nur auf die Abfuhr der genannten Abfallstoffe. Durch die große Zunahme von Abfallgegenständen und durch die geänderte Zusammensetzung des Materials der genannten Stoffe ist es unbedingt erforderlich, daß von Seiten der Gemeinden auch für eine geordnete Beseitigung des Mülls Sorge getragen wird. Um eine einwandfreie Beseitigung durchführen zu können, ist die Errichtung von meist kostspieligen Müllbeseitigungseinrichtungen erforderlich und ist es daher unbedingt notwendig, die Kosten für die Benützung dieser Einrichtungen, so wie die Kosten der Müllabfuhr, auf die Benutzer der Müllabfuhr und Müllbeseitigung unzulegen. Aus diesem Grunde sind in den Müllbeseitigungsgebühren nach §§ 8 und 9 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sowohl die Kosten für die Müllabfuhr als auch für die Müllbeseitigung enthalten.

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf wurde die Abfuhr und die Beseitigung von als Müll bezeichneten Abfallstoffen zwingend vorgesehen, während die Abfuhr von anderen Abfallstoffen, falls hierfür eine Möglichkeit besteht, ~~dann~~ ^{missen} von der Gemeinde durchzuführen ist. ~~wenn~~ Diese Abfallstoffe/ausdrücklich in die Müllabfuhr einbezogen

werden. Sollte eine derartige Einbeziehung in die öffentliche Müllabfuhr nicht vorgenommen werden, sind die Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfallstoffe in unschädlicher Weise selbst zu beseitigen. Dies kann auch unter Benützung einer öffentlichen Müllbeseitigungsanlage erfolgen. Durch die Bestimmungen des § 7 Abs. 1, wonach nicht zur Kompostierung auf dem eigenen Grundstück geeigneter Müll, der außerhalb des Abfuhrbereiches anfällt und andere Abfallstoffe, wenn sie für die gewählte Beseitigungsart geeignet sind, in die Müllbeseitigungsanlage einzubringen sind und durch die Bestimmungen des § 7 Abs. 2, wonach Stoffe, die nicht in die Müllbeseitigungsanlage der Gemeinde eingebracht werden können, in unschädlicher Weise vom Liegenschaftseigentümer zu beseitigen sind, ist für jede Art von Abfallstoffen eine einwandfreie Beseitigung gewährleistet. Dies gilt auch für alle anderen Arten von Sondermüll (z.B. aus Krankenanstalten oder aus Fabriken) da auch für diese Fälle die Liegenschaftseigentümer die Verpflichtung haben, die Abfallstoffe ordnungsgemäß in unschädlicher Weise zu beseitigen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurden auch die derzeit gebräuchlichen Arten der Müllbeseitigung und zwar die geordnete Ablagerung, die Kompostierung und die Verbrennung genannt. Außerdem wurde neben der Müllabfuhr mittels dauerhaften Gefäßen (Mülltonnen) auch die Abfuhr mittels Gefäßen die nur für eine einmalige Abfuhr geeignet sind (Müllsäcke oder dgl.) aufgenommen. Auch bei der Berechnung der Müllbeseitigungsgebühr wurde auf beide Abfuhrarten Bedacht genommen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes folgendes bemerkt:

Zu § 1:

In diesen Bestimmungen soll der sachliche Geltungsumfang geregelt werden. Außerdem soll neben der Abfuhr auch die Beseitigung von Müll und ~~auch~~ von anderen Abfallstoffen, soweit sie in die Müllabfuhr und Müllbeseitigung einbezogen werden, in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden weder Zuständigkeiten des Bundes noch landesgesetzliche Vorschriften, die für die Errichtung und den Betrieb von Müllbeseitigungsanlagen besondere Bewilligungen vorsehen, berührt.

Zu § 2:

Hier sollen verschiedene im Gesetzesentwurf vorkommende Begriffe zusammenfassend erläutert werden, sodaß eine weitere Definition der einzelnen Begriffe bei den verschiedenen Gesetzesstellen nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 3:

In dieser Bestimmung soll die Verpflichtung jeder Gemeinde für die Abfuhr und Beseitigung des Mülls, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu sorgen, festgelegt werden. Die Möglichkeit, die Müllabfuhr und Müllbeseitigung durch gewerbliche Unternehmen durchführen zu lassen, ist nicht ausgeschlossen.

Zu § 4:

Inhalt dieser Bestimmungen ist die Art der Müllabfuhr. Hier soll festgelegt werden, daß die Abfuhr des Mülls möglichst ohne Beeinträchtigung der Umwelt zu erfolgen hat, daß die Müllbehälter unbedingt von der Gemeinde beizustellen sind und daher Müllbehälter im Privateigentum von Liegenschaftseigentümern nicht zugelassen werden können und daß die Liegenschaftseigentümer im Abfuhrbereich dafür zu sorgen haben, daß die Müllbehälter an leicht zugänglichen Stellen aufgestellt werden. Im Abs. 4 soll bestimmt werden, daß die Festsetzung der Anzahl der Müllbehälter mit Bescheid nach dem jeweiligen Bedarf zu erfolgen hat, wobei bei Verwendung von Müllbehältern für eine nur einmalige Verwendung (z.B. Müllsäcken) die jährlich zuzuteilenden Müllbehälter (z.B. Müllsäcke) in den Bescheid aufzunehmen sind. In Abs. 5 ist der Eigentumserwerb der Gemeinde bei Übernahme des Mülls durch das Abfuhrpersonal geregelt. An Gegenständen, die nicht zum Müll oder zu den in die ^{Müll}abfuhr und Beseitigung einbezogenen Stoffen gehören, tritt natürlich kein Eigentumserwerb der Gemeinde ein (z.B. aufgefundene Wertgegenstände). Auf Grund der Bestimmungen des Abs. 6 hat die Gemeinde auch andere Abfallstoffe, die nicht als Müll anzusehen sind, in die Müllabfuhr einzubeziehen, wenn die Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung des Mülls hierfür geeignet sind. Es gelten dann für die Abfuhr dieser Stoffe die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Eine Abfuhr und Beseitigung von Abfallstoffen für die besondere Rechtsvorschriften bestehen (z.B. Tierkadaver) kann im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr und Müllbeseitigung nicht erfolgen.

Zu § 5:

Hier soll neben der Benützungspflicht der Müllabfuhr auch die Schadenshaftung für verschuldete Schäden an den Abfuhereinrichtungen geregelt werden. Insbesondere wird ausgeführt, wer verpflichtet ist, die öffentlichen Müllabfuhereinrichtungen zu benutzen. Es sind dies die Eigentümer von bebauten Grundstücken im Abfuhrbereich. Weiters ist die Haftung der Grundstückseigentümer für verschuldet verursachte Schäden an Müllabfuhereinrichtungen festgelegt. Nach Abs. 4 sind über schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene bebaute Grundstücke, die Anstalten oder Betrieben dienen, von der Müllabfuhr auszunehmen, wenn eine einwandfreie Beseitigung des nicht für die Kompostierung verwendeten Mülls nachgewiesen ist. In den Bescheid über die Ausnahmegenehmigung wären die erforderlichen Auflagen für die ordnungsgemäße Beseitigung des Mülls aufzunehmen.

Zu § 6:

Hier soll die Verpflichtung der Gemeinde festgelegt werden, den von ihr abgeführten Müll oder die in die Müllabfuhr einbezogenen Stoffe selbst zu beseitigen oder durch andere beseitigen zu lassen, wobei an die Möglichkeit gedacht wurde, daß neben der Gemeinde oder einem Gemeindeverband von einer Gesellschaft oder privaten Unternehmen Müllbeseitigungsanlagen betrieben werden könnten, die der Gemeinde für die Beseitigung des anfallenden Mülls zur Verfügung stehen. Nach den Bestimmungen des Abs. 2 hat die Müllbeseitigung unter Vermeidung einer Beeinträchtigung der Umwelt soweit dies nach dem jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften möglich ist, zu erfolgen, wobei die besonderen Bestimmungen anderer Gesetze (Naturschutz, Wasserrecht, Baurecht, Gewerberecht usw.) einzuhalten sind. Erforderliche Bewilligungsverfahren nach anderen Gesetzen bleiben durch das vorliegende Gesetz unberührt. In Abs. 3 sind die derzeit in Frage kommenden Arten der Müllbeseitigung demonstrativ angeführt. Natürlich ist bei Errichtung und Benützung einer Beseitigungsanlage auf die Eignung des Mülls Bedacht zu nehmen. Hinsichtlich der Errichtung und den Betrieb von Müllbeseitigungsanlagen wurden in der vorliegenden ^{esentwurf} Gesetz/keine Bestimmungen aufgenommen, weil hiefür die

verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen (Wasserrecht, Baurecht, Naturschutz u. dgl.) und es sich außerdem meist um technische Bestimmungen handeln wird, die je nach dem Standort und der Art der Beseitigungsanlage sehr unterschiedlich sein werden. Eine Einschränkung auf die im § 6 Abs. 3 genannten Beseitigungsanlagen, also eine taxative Aufzählung wäre nicht sinnvoll, da es denkbar ist, daß in absehbarer Zeit andere Müllbeseitigungseinrichtungen erfunden werden, die ebenfalls eine einwandfreie Müllbeseitigung ermöglichen könnten.

Zu § 7:

Nach diesen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes soll der Müll, der außerhalb des Abfuhrbereiches anfällt und nicht durch Kompostierung auf dem Grundstück beseitigt werden kann, im Einvernehmen mit der Gemeinde (zivilrechtliche Vereinbarung, daher kein Bescheid) in die Müllbeseitigungsanlage vom Grundstückseigentümer eingebracht werden. Dies gilt auch für andere nicht als Müll gütende Stoffe, falls sie für die gewählte Beseitigungsart geeignet sind. Abs. 2 letzter Satz enthält die Verpflichtung, daß der Grundstückseigentümer Abfallstoffe, die nicht durch die ^{von der} Gemeinde gewählte Beseitigungsanlage beseitigt werden können, nach den Grundsätzen des § 6 ^{Abs. 1 und 2} / also möglichst ohne Umweltbeeinträchtigung, zu besorgen hat. Hier soll die Verpflichtung aufgenommen werden, daß jeder Liegenschaftseigentümer für die Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abfalls, gleichgültig um welche Abfallstoffe es sich handelt, selbst Sorge zu tragen hat und daß die Beseitigung möglichst ohne Beeinträchtigung der Umwelt zu erfolgen hat. Es wird also hier auch irgendwelcher Sondermüll von Fabriken, Krankenanstalten und dgl. soweit seine Beseitigung nicht durch andere Gesetze geregelt ist, erfaßt. Mit Einbringung in die Müllbeseitigungsanlage der Gemeinde werden sämtliche Abfallstoffe, die nicht schon anlässlich der Müllabfuhr Eigentum der Gemeinde wurden, Eigentum der Gemeinde. Diese Bestimmung erscheint wichtig, weil durch eine Müllbeseitigungsanlage auch Wärme (Verbrennungsanlage) oder bodenverbessernde Stoffe (Kompostierungsanlage) erzeugt werden können und die Grundstoffe für diese Produkte im Eigentum der Gemeinde und nicht von irgendwelchen Liegenschaftseigentümern stehen müssen.

Zu § 8:

Die §§ 8 bis 11 enthalten abgabenrechtliche Bestimmungen. In § 8 wird ausgeführt, daß für Müllbeseitigungsgebühren auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung (§ 14 Abs. 1 Z. 16 FAG.1967) die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten. Außerdem ist im Gesetzesentwurf eine ausdrückliche Zweckwidmung des Ertrages an Müllbeseitigungsgebühren zur Deckung des Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung des Mülls vorgesehen.

Zu § 9:

Diese Bestimmungen enthalten mit Ausnahme des Abs.5, die Grundsätze für die Berechnung der Müllbeseitigungsgebühr, wobei sowohl einer Müllabfuhr mit Müllbehältern für eine wiederkehrende Verwendung (z.B. Mülltonnen) als auch einer solchen mit Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (z.B. Müllsäcke) Rechnung getragen wurde. Die Grundgebühr für ein Gefäß und eine Abfuhr ist nach dem Kostendeckungsprinzip zu ermitteln, wobei neben den Kosten für die Erhaltung und den Betrieb der Müllabfuhr- und Müllbeseitigungseinrichtungen, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer, auch der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten **(Darlehensannuitäten)** zugrunde zu legen ist. Falls die Abfuhr und Beseitigung des Mülls nicht von der Gemeinde selbst durchgeführt wird, ist der Aufwand der Gemeinde, der dieser für die Errichtung der Einrichtungen für die Müllabfuhr und Müllbeseitigung erwächst, bei der Berechnung der Grundgebühr für die Müllbeseitigungsgebühr zugrunde zu legen. Dies wird z.B. dann erforderlich sein, wenn ein Gemeindeverband eine Müllbeseitigungsanlage (Verbrennungsanlage) für mehrere Gemeinden errichtet und jede der beteiligten Gemeinden einen Errichtungskostenbeitrag zu entrichten hat.

Zu § 10:

Hier ist ausgeführt, wer als Abgabenschuldner in Frage kommt, Dies wird in erster Linie der Grundstückseigentümer sein, falls jedoch das Grundstück **als Ganzes** vermietet oder sonst zum Gebrauch übergeben ist, ist die ^{Mieter, Pächter oder Gebrauchnehmer} Müllbeseitigungsgebühr vom / des Grundstückes zu entrichten, mit dem jedoch der Grundstückseigentümer zur ungeteilten Hand haftet.

In Abs. 5 soll ausgeführt werden, daß für die Benützung gemeinde-

eigener Müllbeseitigungsanlagen, für Müll der außerhalb des Abfuhrbereiches anfällt und für andere Abfallstoffe (§ 7 Abs. 1) ein privatrechtliches Entgelt zu vereinbaren ist, da hierfür nicht die Müllbeseitigungsgebühr vorgeschrieben werden kann.

Zu § 11:

Für das Entstehen des Abgabeananspruches ist der Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides, mit welchem die Anzahl der Müllbehälter festgesetzt wurde, ausschlaggebend. Die Müllbeseitigungsgebühr kann erstmals mit dem der Rechtskraft des vorgenannten Bescheides folgenden Monatsersten vorgeschrieben werden. Eine Vorschreibung der Müllbeseitigungsgebühr während eines Monats erscheint wegen der Aufteilung auf das Kalenderjahr nach Tagen nicht sinnvoll. Der Fälligkeitszeitpunkt für die Müllbeseitigungsgebühr ist in der Müllverordnung festzusetzen. Um die Erlassung eines jährlichen Abgabenbescheides für die Müllbeseitigungsgebühr zu ersparen wurde in Abs. 2 ausgeführt, daß der Abgabenbescheid solange gilt, bis ein neuer Abgabenbescheid ergeht. Um durch die Müllabfuhr und Müllbeseitigung sämtliche Eigentümer von verbauten Liegenschaften zu erfassen ist es erforderlich, daß die Müllbeseitigungsgebühr auch dann zu entrichten ist, wenn die Müllbehälter nicht oder nicht ständig benützt werden. Dadurch werden auch die Eigentümer von Sommer- und Wochenendhäusern erfaßt. Eine Ermäßigung der Müllabfuhrgebühr ist im vorliegenden Gesetz nicht vorgesehen und kann daher nur auf Grund der Bestimmungen des § 183 der NÖ. Abgabenordnung, LGBl. Nr. 142/1963 aus Billigkeitsgründen erfolgen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Zu § 12:

Hier soll festgelegt werden, daß jede Gemeinde in der eine Müllabfuhr eingerichtet ist, eine Müllverordnung (Verordnung des Gemeinderates) zu erlassen hat. Die unbedingt in die Verordnung aufzunehmenden Punkte sind ebenfalls im § 12 festgelegt.

Zu § 13:

Nach diesen Sonderbestimmungen für Bauwerke auf fremden Grund und Boden gelten die nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf sonst nur für die Eigentümer von bebauten Grundstücken geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer von Bauwerken auf fremden Grund und Boden (z.B. Superädifikate).

Zu § 14:

Hier soll die dingliche Wirkung der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes erlassen wurden, festgelegt werden, sodaß ein an einen Eigentümer eines bebauten Grundstückes erlassener Bescheid auch gegen alle späteren Eigentümer wirkt.

Zu § 15:

Um den Gemeinden eine Kontrolle der Aufstellung oder des Zustandes der Müllbehälter zu ermöglichen, bzw. zu überprüfen, ob tatsächlich nur gemeindeeigene Müllbehälter benützt werden, oder ob die Anzahl der zugewiesenen Müllbehälter ausreichend ist, haben die Grundstückseigentümer ausgewiesenen Beauftragten der Gemeinden Zutritt zu den Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu gewähren.

Zu § 16:

Hier ist ein Katalog von strafbaren Tatbeständen in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Außer den in Abs. 1 lit a-k angeführten Tatbeständen begeht eine Verwaltungsübertretung auch der, der gegen die Bestimmungen der §§ 238 bis 240 der NÖ. Abgabenordnung verstößt, wobei eine Übertretung der genannten Bestimmungen der NÖ. Abgabenordnung nach den dort genannten Bestimmungen zu bestrafen ist. Für die anderen Straftatbestände enthält Abs. 2 die Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens und hinsichtlich des Strafausmaßes. Während Übertretungen von Durchführungsbestimmungen der Gemeinde von der Gemeinde zu bestrafen sind, sind alle anderen Übertretungen nach Abs. 1 lit a - i von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

In Abs. 3 soll, wie dies auch im § 240 Abs. 4 der NÖ. Abgabenordnung vorgesehen ist, festgelegt werden, daß Geldstrafen der Gemeinde zufließen. Um Zweifel auszuschließen, soll die Gemeinde in deren Gebiet das bebaute Grundstück des Bestraften liegt, in den Genuß der Straf gelder kommen.

Zu § 17:

Hier wurde auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 2 R.-VG. ausgeführt, daß mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, die Angelegenheiten im vorliegenden Müllbeseitigungsgesetz durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

Zu § 18:

Abs. 1 enthält den Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes, mit welchem gleichzeitig das NÖ. Hauskehrichtabfuhrgesetz außer Kraft tritt. Um den Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, rechtzeitig vor Inkrafttreten des vorliegenden Müllbeseitigungsgesetzes die erforderlichen Durchführungsverordnungen (Verordnung über die Erhebung von Müllbeseitigungsgebühren, Müllverordnung) zu erlassen, wurde in Abs. 2 für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, schon ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes Durchführungsverordnungen erlassen zu können, die jedoch erst mit Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes rechtswirksam werden. Wegen eines klaglosen Überganges vom geltenden NÖ. Hauskehrichtabfuhrgesetz zum vorliegenden Müllbeseitigungsgesetz wäre es erforderlich, zwischen der Kundmachung des Gesetzes und dem Wirksamwerden desselben, eine Frist von mindestens 6 Monaten vorzusehen. Dadurch würden die Gemeinden die Möglichkeit haben, rechtzeitig Durchführungsverordnungen nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes erlassen zu können. Es wurde aus diesem Grunde als Datum des Inkrafttretens im Gesetzesentwurf der 1. Jänner 1973 vorgesehen.

Auf Grund der im Abs. 3 vorgesehenen Bestimmungen sollen Bescheide von Gemeinden, in denen die Teilnahmepflicht an der Hauskehrichtabfuhr nach dem NÖ. Hauskehrichtabfuhrgesetz festgestellt und Abgabenbescheide, mit denen die Hauskehrichtabfuhrgebühr festgesetzt wurde, durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berührt werden. Dies bedeutet, daß die Gemeinden keine neuen Bescheide bzw. Abgabenbescheide zu erlassen haben, wenn sich keine Änderung in der Teilnahmepflicht oder in der Gebühr ergeben. Diese Bestimmung würde einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Gemeinden darstellen.

Die Niederösterreichische Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Abfuhr und Beseitigung von Müll und von anderen Abfallstoffen sowie über die Einhebung einer Abgabe hiefür (~~NÖ. Müllabfuhr- und~~-beseitigungsgesetz 1971) der verfassungs-

mäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschuß fassen.

NÖ.Landesregierung:
C z e t t e l
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bachw...